

Preisänderungsregelung EVDPlus

Gültig ab 01.10.2026



1. Die in der Preisliste für EVDPlus aufgeführten Preise für die gelieferte Wärme sind veränderlich. Etwaige Änderungen der Preise ohne Umsatzsteuer ergeben sich nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen.
2. Der **geänderte Grundpreis** berechnet sich nach folgender Formel:
$$GP = GP_0 * (0,10 + 0,50 * L/L_0 + 0,10 * I/I_0 + 0,30 * IKB/IKB_0 * I/I_0) \text{ [EUR/kW und Jahr]}$$
3. Der **geänderte Verbrauchspreis** berechnet sich nach folgender Formel:
$$VP = 0,50 * VP_K + 0,50 * VP_M \text{ [ct/kWh]}$$

Dabei stellt der Faktor „VP_K“ das Kostenelement sowie der Faktor „VP_M“ das Marktelement im Sinne von § 24 Abs. 4 Satz 1 AVBFernwärmeV dar. In dieser Formel bedeuten:

$$VP_K = VP_0 * (0,60 + 0,40 * K/K_0)$$

$$VP_M = VP_0 * WPI/WPI_0$$

4. In den Formeln gemäß Ziffern 2 und 3 bedeuten:

GP = neuer Grundpreis zum 1.10. eines Kalenderjahres

GP₀ = Basispreis des jeweiligen Grundpreises:

Grundpreis			Basispreis (EUR/kW/Jahr)
für die ersten	25	kW	137,02
die weiteren	500	kW	111,90
die weiteren	1.400	kW	100,48
alle weiteren			91,36

L = der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte monatliche „Index der Tarifverdienste, Wochenarbeitszeit: Deutschland, Monate, Wirtschaftszweige, Index der tariflichen Monatsverdienste ohne Sonderzahlungen/WZ08-D Energieversorgung“ (2020=100), abrufbar unter:

- www-genesis.destatis.de, Suche nach Code 62231-0001, Auswahl der Zeile „WZ08-D Energieversorgung“, Spalte „Index der tariflichen Monatsverdienste ohne Sonderzahlungen“
- Zusätzlich unter: www-genesis.destatis.de/datenbank/online/url/ae43d9c3

L₀ = 115,50 (arithmetisches Mittel der Monatswerte Juli 2024 bis Juni 2025 des veröffentlichten Lohnindex (L) [auf Basis 2020 = 100])

I = der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte „Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte: Deutschland, Monate, Güterverzeichnis (GP2019 2-/3-/4-/5-/6-/9-Steller/Sonderpositionen)/GP2019 (Sonderpositionen): Gewerbliche Produkte/GP-X008 Investitionsgüter“ (2021=100), abrufbar unter:

- www-genesis.destatis.de, Suche nach Code 61241-0004, unter „Anpassen“ bei „Vorspalte“ und „Anderes Merkmal auswählen“ das Merkmal „GP2019 (Sonderpositionen): Gewerbliche Produkte“, auswählen, dann Zeile „GP-X008 Investitionsgüter“
- Zusätzlich unter: www-genesis.destatis.de/datenbank/online/url/1d668fb5

I₀ = 116,84 (arithmetisches Mittel der Monatswerte Juli 2024 bis Juni 2025 des veröffentlichten Investitionsgüterindex (I) [auf Basis 2021=100])

20261001_PGL_NPS_Plus_10_2026_V5_final.DOCX

IKB = Der IKB-Faktor (Investitions- und Kapitalbereitstellungsfaktor) berücksichtigt die zusätzlichen Investitions- und Kapitalbereitstellungskosten in dem Zeitraum ab dem 01.10.2026, die aufgrund zusätzlicher Investitionen in die Wärmeerzeugungsanlagen für die notwendige Dekarbonisierung der Fernwärme entstehen. Es handelt sich daher um Kosten für Investitionen in die Wärmeerzeugungsanlagen, die zusätzlich zu den auch weiterhin für den Ausbau, Instandsetzung, Wartung und Betrieb erforderliche Kosten entstehen. Der Faktor orientiert sich am Investitionshochlauf für die Wärmeerzeugung. Die jahresscharfe Entwicklung ab dem 01.10.2026 kann der Tabelle bei Ziffer 7 entnommen werden.

IKB₀ = 100

VP = neuer Verbrauchspreis zum 1.10. eines Kalenderjahres

VP₀ = „Basispreis“ des jeweiligen Verbrauchspreises:

Verbrauchspreis			Basispreis (Cent/kWh)
für die ersten	100.000	kWh	6,00
die weiteren	500.000	kWh	5,86
die weiteren	1.400.000	kWh	5,43
alle weiteren		kWh	4,86

K = der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte „Index der Einfuhrpreise: Deutschland, Monate, Güterverzeichnis (GP2019 2-/3-/4-Steller/Sonderpositionen) / GP2019 (Sonderpositionen): Einfuhrpreise / GP19-051 Steinkohle“ (2021=100), abrufbar unter:

- www-genesis.destatis.de, Suchen nach Code 61411-0004, unter „Anpassen“ bei „Vorspalte“ und „Anderes Merkmal auswählen“ das Merkmal „GP2019 (Sonderpositionen): Einfuhrpreise“, dann Zeile „GP19-051, Steinkohle“
- Zusätzlich unter: www-genesis.destatis.de/datenbank/online/url/464ed822

K₀ = 113,13 (arithmetisches Mittel der Monatswerte Juli 2024 bis Juni 2025 des veröffentlichten Steinkohleindex (K) [auf Basis 2021 = 100])

WPI = der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte „Verbraucherpreisindex / Sonderpositionen / CC13-77 Wärmepreisindex (Fernwärme, einschl. Betriebskosten)“, abrufbar unter:

- www-genesis.destatis.de, Suche nach Code 61111-0006, unter „Anpassen“ bei „Vorspalte“ und „Anderes Merkmal auswählen“ das Merkmal „Verwendungszw.d.Individualkonsums,Sonderpositionen“, dann Zeile „CC13-77 Wärmepreisindex (Fernwärme,einschl. Betriebskost.)“
- Zusätzlich unter: www-genesis.destatis.de/datenbank/online/url/e286f70e

WPI₀ = 169,23 (arithmetisches Mittel der Monatswerte Juli 2024 bis Juni 2025 des veröffentlichten Wärmepreisindex (WPI))

5. Das geänderte Entgelt für CO₂-Emissionen berechnet sich nach folgender Formel:

$$\text{CO}_2\text{-Preis} = (\text{E}_{\text{Kohle}} - \text{E}_{\text{Wärme}} \cdot \text{ZF}) \cdot \text{P}_{\text{CO}_2}$$

In dieser Formel bedeuten:

CO₂-Preis = neues Entgelt für CO₂-Emissionen zum 1.10. eines Kalenderjahres

E_{Kohle} = 0,345 (t/MWh)

$E_{\text{Wärme}} = 0,112 \text{ (t/MWh)}$ [Dieser Wert entspricht dem nach der Durchführungsverordnung (EU) 2026/1412 vom 26. Juni 2026 zur Festlegung angepasster Benchmarkwerte für die kostenlose Zuteilung von Emissionszertifikaten für den Zeitraum 2026 – 2030 festgelegten Wärme-Benchmarkwert von 31,2 (Zertifikate/TJ). Bei künftigen Anpassungen des Benchmarkwertes gilt der Wert der Europäischen Emissionshandelsrichtlinie (EHRL) in der Fassung der Richtlinie (EU) 2023/959 zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG vom 10.05.2023 bzw. der entsprechend von der EU-Kommission auf der Grundlage der EHRL neu festgelegte Wert.]

$ZF = 0,3$ [Der EVD werden als Betreiberin von Wärmeerzeugungsanlagen, die dem Emissionshandel unterfallen, die für den Anlagenbetrieb erforderlichen Emissionshandelszertifikate kostenlos zugeteilt. Nicht kostenlos zugeteilte Emissionshandelszertifikate müssen zugekauft werden. Wurden im Jahr 2013 noch 80 % der pro erzeugten Tonne Kohlenstoffdioxid (CO_2) erforderlichen Emissionshandelszertifikate kostenlos zugeteilt, beträgt diese Zuteilung ab dem Jahr 2020 bis zum Jahr 2030 30 % (vgl. Art. 10a Abs. 11 RL 2003/87/EG i.V.m. Anhang VI des Beschlusses 2011/278/EU bzw. Art. 16 Abs. 3 UA 2 der VO (EU) 2019/311).]

$P_{\text{CO}_2} =$ Das arithmetische Mittel aller Handelstage der Monate Juli bis Dezember des vorhergehenden Jahres und Januar bis Juni des laufenden Jahres der veröffentlichten Preise für die EEX EUA Future-Produkte für Dezember des laufenden und des folgenden Jahres. Die European Energy Exchange AG (EEX) veröffentlicht die Abrechnungspreise für die Dezember-Future-Produkte der Emissionszertifikate (EUA) im Europäischen Emissionshandel, abrufbar unter:

- www.eex.com unter Market Data > Market Data Hub > Environmentals > Futures > EEX EUA FUTURES > Settlement Price
- www.eex.com/en/market-data/market-data-hub/environmentals/futures
- Zusätzlich unter: www.energieversorgung-dietzenbach.de/download/

6. Bei Anwendung der Preisänderungsklauseln gemäß Ziffer 2 und Ziffer 3 werden der Grund- und der Verbrauchspreis auf fünf Dezimalzahlen errechnet und kaufmännisch auf zwei Dezimalen auf- bzw. abgerundet. Das Entgelt für CO_2 -Emissionen gemäß Ziffer 5 wird auf fünf Dezimalzahlen errechnet und kaufmännisch auf drei Dezimalen auf- bzw. abgerundet.

7. Eine Änderung des Grundpreises gemäß Ziffer 2, des Verbrauchspreises gemäß Ziffer 3 sowie des Entgeltes für CO_2 -Emissionen gemäß Ziffer 5 tritt jeweils zum 1.10. eines Kalenderjahres in Kraft. Dabei wird für die Berechnung jeweils zugrunde gelegt:

- Das arithmetische Mittel der Monatswerte Juli bis Dezember des vorhergehenden Jahres sowie der Monatswerte Januar bis Juni des laufenden Jahres des veröffentlichten Lohnindex (L)
- Das arithmetische Mittel der Monatswerte Juli bis Dezember des vorhergehenden Jahres sowie der Monatswerte Januar bis Juni des laufenden Jahres des veröffentlichten Investitionsgüterindex (I)
- Der Investitions- und Kapitalbereitstellungsfaktor (IKB) ändert sich wie in der folgenden Tabelle angegeben:

Zeitraum	01.10.2026 – 30.09.2027	01.10.2027 – 30.09.2028	Ab 01.10.2028
IKB	100,0	121,4	122,2

- Das arithmetische Mittel der Monatswerte Juli bis Dezember des vorhergehenden Jahres sowie der Monatswerte Januar bis Juni des laufenden Jahres des veröffentlichten Steinkohleindex (K)
- Das arithmetische Mittel der Monatswerte Juli bis Dezember des vorhergehenden Jahres sowie der Monatswerte Januar bis Juni des laufenden Jahres des veröffentlichten Wärmepreisindex (WPI)
- Das arithmetische Mittel aller Handelstage der Monate Juli bis Dezember des vorhergehenden Jahres und Januar bis Juni des laufenden Jahres der veröffentlichten Preise für die EUA Future-Produkte für Dezember des laufenden und des folgenden Jahres (P_{CO_2})

8. Die EVD wird dem Kunden den geänderten Grundpreis gemäß Ziffer 2 i.V.m. Ziffer 4, die geänderten Verbrauchspreise gemäß Ziffer 3 i.V.m. Ziffer 4 und das geänderte Entgelt für CO₂-Emissionen gemäß Ziffer 5 jeweils mit der nächsten Abrechnung mitteilen.
9. Werden die in Ziffer 2 und Ziffer 3 i.V.m. Ziffer 4 sowie in Ziffer 5 genannten Indizes (Werte/Preise) nicht mehr veröffentlicht, findet der diese jeweils ersetzende Index (Wert/Preis) Anwendung. Sollte kein neuer, den ursprünglichen Index (Wert/Preis) ersetzender Index (Wert/Preis) vorhanden sein, so ist die EVD berechtigt, den Bezugsindex durch einen in seiner wirtschaftlichen Auswirkung möglichst gleichen oder den bisherigen Bezugsgrößen nahe kommenden veröffentlichten Index (Wert/Preis) zu ersetzen.
10. Die Indizes des Statistischen Bundesamtes werden unter www-genesis.destatis.de veröffentlicht, die Preise der EEX unter www.eex.de.
11. Zusätzlich zu der Veröffentlichung der EEX wird die EVD spätestens zum 1.10. eines jeden Jahres auf ihrer Internetseite im Downloadbereich unter www.energieversorgung-dietzenbach.de/download/ die von der EEX unter Marktdaten veröffentlichten Preise in €/t CO₂ (P_{CO2}) für Umweltprodukte, Futures, „EEX EUA FUTURES“ jeweils für alle einzelnen Handelstage der Monate Juli bis Dezember des vorhergehenden Jahres sowie Januar bis Juni des laufenden Jahres veröffentlichen.
12. Bei Umstellung der Basen der in Ziffer 4 angegebenen Indizes (z. B. von aktuell „2025 = 100“ auf „2030 = 100“), werden die Nullwerte der angegebenen Indizes (z. B. L₀, I₀, K₀) für die jeweils angegebenen Zeiträume auf Grundlage der Vorgaben bzw. Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes entsprechend angepasst.